

Waldwirtschaftsjahr 2018/2019

Die Holzereisaison steht vor der Tür

Mit dem Einzug von Herbst und Winter stehen im Thurgauer Wald vielerorts die wichtigsten Holzereiarbeiten bevor. Für den Waldeigentümer ist es wichtig, sich bereits frühzeitig mit der Holzernte bzw. der Waldpflege zu befassen und mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.

Anzeichnungspflicht

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt immer eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 eidgenössisches Waldgesetz). Im Normalfall genügt es, wenn der Revierförster die Holznutzung anzeichnet. Kontaktieren Sie ihn dazu bitte frühzeitig.

Achtung, die Borkenkäfersituation ist sehr kritisch!

Beobachten Sie Ihre Fichten in diesem Jahr besonders aufmerksam, denn aufgrund der erstarkten Borkenkäferpopulation in den Vorjahren und aufgrund des trockenen und heissen Sommers sind bereits sehr viele Bäume befallen. Damit die Käferpopulation und das Schadausmass nicht noch weiter zunehmen, sind das rechtzeitige Fällen von befallenen Fichten und das Abführen aus dem Wald sehr wichtig.



Der Holzmarkt ist übersättigt, daher keine Fichtenfrischholzschläge tätigen

Aufgrund der Winterstürme anfangs 2018 ist der Holzmarkt noch immer übersättigt. Derzeit ist Nadelholz nicht absetzbar. Für das zwingend aufzubereitende Käferholz organisieren die Revierförster Lagerplätze ausserhalb des Waldes. Alle Waldeigentümer sind angehalten, nur Käferholz aufzurüsten und bis auf weiteres keine Fichtenfrischholzschläge zu tätigen.

Wir rufen Sie als Waldeigentümer auf:

- Kontaktieren Sie frühzeitig Ihren Revierförster zu sämtlichen Fragen rund um den Wald.
- Beobachten Sie Ihren Wald besonders aufmerksam hinsichtlich **Borkenkäferbefall**.
- Führen Sie bis auf weiteres **keine Fichtenfrischholzschläge** aus.
- Arbeiten Sie aufgrund des Unfallrisikos **nie alleine** im Wald.

Frauenfeld
September 2018

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80
www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzuzeichnen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer via Revierförster eine formelle Schlagbewilligung des Forstkreises einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.